

## V. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### **1. Gültigkeit des Antrages und Beginn**

Der Antragsteller ist 90 Tage ab Unterfertigung an diesen Antrag gebunden.

### **2. Bestellung**

Der Leasinggeber wird das Leasingobjekt erst dann beim Lieferanten bestellen, wenn sämtliche Sicherheiten, insbesondere die allenfalls vereinbarte Leasingvorauszahlung beim Leasinggeber eingelangt sind.

### **3. Übergabe**

Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt bei Leistungsbereitschaft des Lieferanten zu übernehmen. Tut er dies nicht, kann der Leasinggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz gemäß Punkt V./11 fordern. Der Lieferant gibt bekannt, wann und wo er zur Leistung bereit ist, Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird das Leasingobjekt nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der Leasingnehmer unter Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Der Leasingnehmer kann vom Leasinggeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung nur bei grobem Verschulden des Leasinggebers fordern. Im Falle einer Direktlieferung an den Leasingnehmer erwirbt dieser für den Leasinggeber Eigentum.

### **4. Eigenschaften und Gewährleistung**

Die Auswahl des Lieferanten als auch des Leasingobjektes nach Art und Umfang erfolgte durch den Leasingnehmer. Der Leasinggeber hat nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Leasingobjektes bzw. nicht für den vom Leasingnehmer beabsichtigten Verwendungszweck einzustehen. Der Leasingnehmer ist mit technischen und ausstattungsmaßbigen Änderungen und Abweichungen, soweit diese geringfügig sachlich gerechtfertigt und dem Leasingnehmer zumutbar sind, einverstanden.

Die Gewährleistungspflicht des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer beschränkt sich darauf, daß der Leasinggeber dem Leasingnehmer alle Ansprüche, ausgenommen den Kondiktionsanspruch, gegen den Lieferanten abtritt. Der Leasingnehmer hat alle ihm abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten geltend zu machen. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und diese sofort dem Leasinggeber anzuzeigen.

### **5. Ordnungsgemäßer Gebrauch**

Das Leasingobjekt kann während der gesamten Vertragsdauer nur am inländischen (Firmen/Wohn-) Sitz oder Sitz einer inländischen Zweigniederlassung aufgestellt werden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet den Standort als auch jede Änderung des Standortes unverzüglich dem Leasinggeber anzuzeigen. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt schonend zu gebrauchen und alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasingobjektes verbunden sind, zu beachten. Der Leasingnehmer hat auf seine Kosten das Leasingobjekt in vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und dafür alle erforderlichen Aufwendungen zu tätigen, insbesondere Betriebs- Reparatur- und Erhaltungskosten zu tragen.

Ein- und Umbauten am Leasingobjekt können nur dann ohne besondere Zustimmung des Leasinggebers durchgeführt werden, wenn die ursprüngliche Substanz nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sind diese Ein- und Umbauten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über. Für Wertminderungen, die diese Ein- und Umbauten verursachen, hat der Leasingnehmer einzustehen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß das Leasingobjekt nicht durch Verbindung unselbstständiger Bestandteil einer andern Hauptsache wird. Über Verlangen des Leasinggebers hat der Leasingnehmer auf eigene Kosten die Anmerkung des Eigentums des Leasinggebers im Grundbuch gemäß § 297 a ABGB zu veranlassen.

Ohne Schriftliche Zustimmung der SG darf der Leasingnehmer das Leasingobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten überlassen. Die Überlassung an Betriebsangehörige des Leasingnehmers ist zulässig. Das Leasingobjekt darf nicht veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Der Leasingnehmer muss dem Leasinggeber Vollstreckungsmaßnahmen sofort anzeigen. Sollte während der Dauer allfälliger behördlicher Verfügungen der Gebrauch des Leasingobjektes nicht oder nicht im vereinbarten Umfang möglich sein, ist der Leasingnehmer trotzdem verpflichtet, die Leasingraten in vereinbarter Höhe zu leisten. Der Leasinggeber oder dessen Beauftragter hat das Recht, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit das Leasingobjekt zu besichtigen und in die Bücher des Leasingnehmers Einsicht zu nehmen.

### **6. Gefahrtragung**

Der Leasingnehmer trägt die Gefahr des Untergangs, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes. In diesen Fällen hat der Leasinggeber ein Wahlrecht, vom Leasingnehmer entweder Ersatzbeschaffung eines Gegenstandes gleicher Art und Güte zu verlangen oder den Vertrag gemäß Punkt V./11 zu berechnen. Der Leasingnehmer verzichtet jedenfalls auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus diesem Grunde.

Zeiten, die für Wartung, Pflege und Reparatur oder Betriebsstörungen jeder Art und aus welchen Gründen immer, am Leasingobjekt angewendet werden müssen, sind in die Vertragszeit einzurechnen. Der Leasingnehmer bleibt daher verpflichtet die Leasingraten zu leisten.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten bei einem Versicherungsinstitut gegen Diebstahl, Brand und andere marktübliche Sachgefahren zu versichern und die Ansprüche, die dem Leasingnehmer gegen den Versicherer zustehen, werden hiermit an den Leasinggeber abgetreten. Diese Versicherung ist bis zur Beendigung des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten. Der Abschluß und die Vinkulierung ist dem Leasinggeber nachzuweisen. Kommt der Leasingnehmer dieser Verpflichtung innerhalb von 14 Tagen nicht nach, ist der Leasinggeber berechtigt, eine solche Versicherung auf Rechnung des Leasingnehmers abzuschließen.

### **7. Schadensfall**

Im Schadensfall hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen und sofort dem Leasinggeber zu kontaktieren. Der Leasinggeber erteilt den Reparaturauftrag, wobei der Leasingnehmer beim Werkunternehmer in Vorlage treten muss.

Der Leasingnehmer ist weiters verpflichtet, die zuständige Versicherung unverzüglich vom Schadensfall zu verständigen und dem Leasinggeber die erfolgte Verständigung nachzuweisen.

Der Leasinggeber kann die aus dem Schadensfall resultierenden Ansprüche entweder selbst geltend machen oder dem Leasingnehmer diese Ansprüche zum Inkasso abtreten. Das Risiko und die Kosten der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche trägt immer der Leasingnehmer. Etwaige Versicherungsleistungen für Wertminderung aus dem Schadensfall stehen dem Leasinggeber zu. Alle im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung entstehenden Aufwendungen und Kosten hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber unverzüglich zu ersetzen. Zusätzlich werden die Verwaltungskosten mit EURO 36,- zuzüglich Ust. pro Schadensfall pauschaliert.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, unabhängig von allfälligen Versicherungsleistungen sämtliche Aufwendungen aus dem Schadensfall inklusive allfälliger Umsatzsteuer zu tragen.

### **8. Laufende Kosten**

Alle Kosten, Gebühren und Angaben, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, etwa die Kosten des Schätzgutachtens, des Transportes, der Montage des Leasinggegenstandes, von Versicherungen, die Rechtsgeschäftsgebühr sowie die Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von behaupteten Ansprüchen am Leasingobjekt, trägt der Leasingnehmer.

### **9. Leasingrate**

Die Leasingrate errechnet sich aus den im Punkt II. genannten Anschaffungskosten und wird im Verhältnis zu einer allfälligen Änderung der Anschaffungskosten angepasst. Da eine gemäß Punkt III. zu leistende Leasingvorauszahlung bereits die Berechnungsbasis für die Leasingrate minderte, wird sie bei Vertragsauflösung keinesfalls zurückbezahlt. Ein gemäß Punkt III. zu leistendes Leasingdepot wird vom Leasinggeber während der Laufzeit des Leasingvertrages mit einem fixen Zinssatz verzinst. Der monatliche Zinserlös wurde bei der Berechnung der Leasingrate insofern berücksichtigt, als dieser von der Leasingrate abgezogen wurde. Der mit "Leasingdepot aufzehrend", benannte Betrag wird am Ende des Leasingvertrages nicht zurückbezahlt, da das Kapital monatlich aliquot als anteilige Depotgutschrift die Leasingrate reduzierte. Die Höhe der Verzinsung wird bei der Variante "Leasingdepot aufzehrend" gemäß der Anpassung des Leasingratenzinssatzes angepaßt. Die Beträge "Leasingdepot fix" und "Leasingdepot aufzehrend" dienen als Kautions für sämtliche direkte und indirekte Ansprüche des Leasinggebers aus diesem Vertrag.

Die Leasingraten sind am 1. jedes Monat im voraus zu bezahlen. Sie müssen am Fälligkeitstag abzugsfrei am Konto des Leasinggebers einlangen. Die erste Leasingrate ist am Ersten des der Übergabe folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Für den Monat der Übernahme hat der Leasingnehmer für die Dauer ab Übernahme bis zum Ende des Kalendermonats pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Leasingrate zu bezahlen. Dieses Entgelt wird dem Leasingnehmer zusammen mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben. Die vertraglichen Pflichten des Leasingnehmers gelten auch für den Zeitraum vor Fälligkeit der ersten Leasingrate. Der Leasingnehmer stimmt dem Bankeinzugsverfahren zu und verpflichtet sich zur Abgabe hierzu erforderlicher Erklärungen.

Ändert sich die Umsatzsteuer, ist der Vermieter berechtigt, die Leasingraten entsprechend anzupassen. Die Leasingraten bleiben auf die Dauer des Kündigungsverzichtes gemäß III. fix.

Der Leasingrate liegt das Zinsniveau des Geld- und Kapitalmarktes zum Zeitpunkt der Unterfertigung zugrunde. Ändert sich das Zinsniveau zum Zeitpunkt der Übernahme im Vergleich hierzu, so können beide Vertragsparteien eine Anpassung der Zinsen im Maße der Änderung des Geld- und Kapitalmarktes verlangen.

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich jener Steuern ergeben, die Einfluß auf die Kalkulation der Leasingrate gehabt haben oder neue Steuern eingeführt werden, die zu einer objektiven Neuberechnung der Kostenbelastungen des Leasinggebers führen und daher in die Kalkulation der Leasingraten einzugehen haben, so ist der Leasinggeber berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Kostenerhöhungen bzw. Kostensenkungen weiterzugeben.

Weiters nimmt der Leasingnehmer ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Leasinggeber eine Refinanzierung zur Finanzierung des Leasingvertrages aufnimmt. Im Rahmen dieser Refinanzierungsverträge ist der Refinanzierer berechtigt, die Konditionen bei geänderten Bedingungen anzupassen bzw. die Refinanzierungsverträge aufzukündigen. Sollte im Zuge einer derartigen Anpassung oder Aufkündigung - durch Neuabschluss eines neuen Refinanzierungsvertrages - eine Verschlechterung der Refinanzierungskonditionen für den Leasinggeber eintreten, so ist dieser berechtigt, diese im gesamten Umfang weiterzuverrechnen. Der Leasinggeber ist daher berechtigt, den den Leasingraten zugrunde liegenden Zinssatz in jenem Umfang zu erhöhen, in welchem sich der Zinssatz der Refinanzierungsverträge zu Lasten des Leasinggebers erhöht hat.

Klarstellend wird festgehalten, dass mit diesem Recht des Leasinggebers, den den Leasingraten zugrunde liegenden Zinssatz zu erhöhen, sämtliche Umstände, welche zu einer Verteuerung der Refinanzierung für den Leasinggeber führen können, umfasst sind; lediglich beispielsweise seien hierfür erhöhte Kosten für Liquidität, verschlechterte Bonitätskriterien des Refinanzierers oder des Leasinggebers, Kosten im Zuge der Solvabilität im Sinne des BWG, Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Finanzierung und Refinanzierung von Kreditinstituten bzw. Finanzierungsinstituten, Eigenkapitalanforderungen, geänderte Bedingungen oder Neufassung (einschließlich Ergänzungen) von Kriterien, die bereits in Basel II Eingang gefunden haben oder die Schaffung zusätzlicher Kriterien, etc. genannt.

Bei Verzug des Leasingnehmers aus welchen Gründen auch immer, sind Verzugszinsen in der Höhe von 1% p.m. bei monatlicher Kapitalisierung zu bezahlen. Sollte es sich beim Leasingnehmer um einen Konsumenten handeln, betragen die Verzugszinsen, die zusätzlich zu den vertraglich Zinsen zu leisten sind, 5% p.a..

Der Leasingnehmer hat die im Punkt III. vereinbarte Vertragsgebühr zu bezahlen. Die Kosten für jedes Mahnschreiben werden mit EURO 25,- pauschaliert, darüber hinausgehende Interventionskosten sind ebenfalls zu ersetzen.

#### **10. Dauer und vorzeitige Auflösung**

Dieser Vertrag gilt gemäß Punkt III. für unbestimmte Dauer mit Kündigungsverzicht des Leasingnehmers oder für bestimmte Dauer. Die Kündigungsfrist bei Verträgen mit unbestimmter Dauer beträgt ein Monat und kann vom Leasingnehmer erst nach Ablauf der Dauer des Kündigungsverzichts erklärt werden. Ist der Leasingnehmer ein Verbraucher, ist er zu einer gänzlichen vorzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen berechtigt. Der Beginn des Leasingvertrages ist der Tag der Fälligkeit der ersten Leasingrate.

Der Leasinggeber kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn

- a) der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht schonend behandelt;
- b) der Leasingnehmer mit einer Leasingrate, ohne daß es einer Mahnung durch den Leasinggeber bedarf, ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- c) der Leasingnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen gegen die vertraglichen Bestimmungen verstoßen, ohne daß es dabei auf den Nachweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit ankommen hätte;
- d) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers oder des Garanten eintritt, insbesondere eine Pfändung erfolgt, der Leasingnehmer oder der Garant um ein Moratorium ansucht, ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren bzw. eine Liquidation anstrebt oder das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wird. Dasselbe gilt bei juristischen Personen und sonstigen Gesellschaften, wenn die Umstände hinsichtlich der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter eintreten;
- e) Änderungen beim Leasingnehmer oder beim Garanten, insbesondere in der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (z.B. durch Umgründungsmaßnahmen) vorgenommen werden, die die Bonität des Leasingnehmers oder des Garanten verschlechtern;
- f) der Leasingnehmer oder der Garant stirbt, für diesen aus welchen Gründen immer ein Sachverwalter bestellt wird, handlungsunfähig wird, den Geschäftsbetrieb aufgibt, ihn wesentlich einschränkt oder den Betriebsgegenstand ändert;
- g) der Leasingnehmer oder der Garant seinen Wohnsitz, seinen (Firmen) Sitz oder Sitz der Zweigniederlassung auch nur vorübergehend außerhalb des Gebietes der Europäischen Union verlegt.

#### **11. Schadensersatz**

Wird der Vertrag vorzeitig aus den genannten Gründen aufgelöst, hat der Leasinggeber einen sofort fälligen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch gegen den Leasingnehmer in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag einschließlich eines allfälligen vereinbarten Restwertes abgezinst zur jeweils geltenden Bankrate der OeNB. Die noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag errechnen sich bei Verträgen auf unbestimmte Zeit bis zum Ende des Kündigungsverzichts des Leasingnehmers, bei Verträgen auf bestimmte Zeit bis Ende der Vertragsdauer. Auf diese Zahlungspflichten des Leasingnehmers ist der Nettoerlös aus der Verwertung des Leasingobjekts abzüglich der durch die Verwertung verursachten Kosten anzurechnen. Ein allfälliger Verwertungsmehrerlös verbleibt beim Leasinggeber. Die Leasingvorauszahlung und das Leasingdepot aufzählend werden nicht zurückbezahlt, da diese bereits die Leasingraten vermindert haben.

#### **12. Rückstellung**

Bei Vertragsbeendigung, aus welchen Gründen immer, hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich am Sitz des Leasinggebers oder an die vom Leasinggeber angegebene Adresse zurückzustellen. Der Leasingnehmer hat bei Vertragsauflösung und Vertragsbeendigung die Stellung eines Prekaristen.

Bis zur vertragskonformen Rückstellung steht dem Leasinggeber für jeden angefangenen Monat die vereinbarte Leasingrate zu.

Die Leasingraten stellen das Entgelt für die betriebsgewöhnliche Nutzung des Leasingobjektes dar. Für Schäden über die normale Abnutzung hinaus hat der Leasingnehmer verschuldensabhängig einzustehen. Am Ende des Leasingvertrages wird der Leasinggeber das Leasingobjekt verwerten. Unterliegt der Mietgegenstand (das Leasingobjekt) während der Vertragsdauer einer übermäßigen Abnutzung oder sonstigen Wertminderung, sodaß der in Pkt. III. vereinbarte und der Leasingrate wesentlich zugrundeliegende kalkulierte Restwert zu Vertrageseende unterschritten wird, so haftet der Leasingnehmer für die Differenz, welche sich aus dem um die Kosten reduzierten Verwertungserlös zum allfälligen vereinbarten Restwert ergibt.

#### **13. Abholung**

Weiters ist bei Auflösung dieses Vertrages der Leasinggeber berechtigt, das Leasingobjekt abzuholen oder durch einen

Beauftragten abholen zu lassen. Sollte das Leasingobjekt mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen, verbunden sein, sind der Leasinggeber oder sein Beauftragter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Leasingnehmer, der nicht selbst Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Leasinggeber daraus schadlos zu halten. Die Abholung des Leasingobjektes stellt keinen Eingriff in den ruhigen Besitz des Leasingnehmers bzw. nunmehrigen Prekaristen dar. Bei der Abholung dürfen die Räumlichkeiten des Leasingnehmers betreten werden. Die Kosten der Abholung und der Lagerung hat der Leasingnehmer zu tragen. Der Leasingnehmer besitzt kein wie immer geartetes Zurückhaltungsrecht am Leasingobjekt.

#### **14. Sonstiges**

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Der vereinbarte Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages ist Wien (§104 JN), soweit nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzes entgegenstehen. Der Leasingnehmer unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit.

Erfüllungsort ist Wien.

Bei Unternehmen existieren zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabsprachen. Abänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform.

Der Leasinggeber kann alle Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte übertragen. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Verträge außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Leasinggebers abzutreten oder zu übertragen.

Der Leasingnehmer erteilt seine Zustimmung, daß alle Daten aus diesem Vertragsverhältnis automationsgestützt verarbeitet und insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes oder zur Refinanzierung der Geschäfte des Leasinggebers weitergegeben werden. Das Einverständnis umfaßt auch die Weitergabe dieser Daten aus betrieblichen Gründen an Gesellschafter, Schwester- und Tochterunternehmen und Geschäftsvertreter des Leasinggebers. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, sich jederzeit bei Dritten über den Leasingnehmer und seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erkundigen. Auf verlangen des Leasinggebers hat der Leasingnehmer jährlich den aktuellen Jahresabschluss bzw. die Einkommensteuererklärung des vorjährigen Geschäftsjahres samt prüffähiger Beilagen vorzulegen.

Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, mit Forderungen, die ihm, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aus diesem Vertrag gegen den Leasinggeber zustehen, aufzurechnen. Ist der Leasingnehmer Verbraucher gilt dieser Aufrechnungsverzicht nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Leasinggebers und nicht für eigene, richtige, gleichartige, konnexe oder gerichtlich festgestellte oder vom Leasinggeber anerkannte, bestimmte oder fällige Forderungen.

Alle Leasingnehmer (auch Mitleasingnehmer) haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages solidarisch. Auch ein Garant oder in sonstiger Weise sicherstellungsleistender Dritter haftet für die von ihm garantierte oder besicherte Verpflichtung mit dem Leasingnehmer (auch Mitleasingnehmer) solidarisch.

Die Rechte und Pflichten jedes Vertragsteiles aus diesem Vertrag gehen auf einen etwaigen Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolger über.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seines (Firmen-/Wohn-) Sitzes unverzüglich dem Leasinggeber anzuzeigen. Erklärungen des Leasinggebers sind rechtswirksam, wenn sie an die vom Leasingnehmer zuletzt bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden.

Dem Leasingnehmer steht als Verbraucher ein Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG zu, wenn die geschäftliche Verbindung mit dem Leasinggeber vom Leasingnehmer nicht selbst angebahnt wurde, bei sogenannten Haustürgeschäften bis zu einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages ohne Angabe von Gründen vom Vertrag schriftlich zurücktreten kann. Die Frist beginnt nicht vor Ausfolgung der Urkunden, die zumindest die Firma und die Anschrift zu enthalten haben, zu laufen.

Der Leasinggeber ist gemäß § 40 Abs 2 BWG dazu verpflichtet, den Leasingnehmer dazu aufzufordern, bekanntzugeben, ob die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung betrieben werden soll. Entsprechend dieser Bestimmung ist der Leasingnehmer für den Fall, dass dieser Vertrag auf fremde Rechnung abgeschlossen werden soll, dazu verpflichtet, die Identität des Treugebers nachzuweisen. Der Leasinggeber fordert den Leasingnehmer hiermit auf, unverzüglich bekanntzugeben, sofern der Leasingvertrag durch den Leasingnehmer auf Rechnung eines Dritten abgeschlossen wird. Gegebenenfalls ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Nachweis der Identität des Dritten durch geeignete Dokumente zu erbringen.